

Benutzungsordnung

für die Zehntscheuer der Gemeinde Eberhardzell vom 29.01.2024

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Eberhardzell schafft im Gebäude der Zehntscheuer anmietbare Räume zur Förderung des Gemeindelebens. Den Bedürfnissen der Einwohner, der örtlichen Vereine und Organisationen, sowie Betrieben, wird vorrangig Rechnung getragen.
Anfragen von Nichteinwohnern werden nachrangig berücksichtigt.
Die Zehntscheuer wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
Zu dieser Einrichtung gehören auch die Nebenräume, der Außenbereich mit Innenhof und die Parkplätze. Die Benutzungsordnung gilt hier ebenfalls.
- (2) In der Zehntscheuer dürfen aufgrund baurechtlicher Vorschriften je Kalenderjahr zusammen höchstens 10 Veranstaltungen stattfinden, die über 22 Uhr hinausgehen. Nach 22.00 Uhr dürfen in der Zehntscheuer nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, bei denen der Gemeindebezug oder der Vereinscharakter im Vordergrund steht. Discoververanstaltungen oder ähnliches sind nicht zulässig.
- (3) Folgende Veranstaltungen sind nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Eberhardzell möglich, wobei dem Charakter des denkmalgeschützten Gebäudes mit Innenhof Rechnung zu tragen ist:
 - Private Feste, wie z. B. Taufe, Firmung, Konfirmation, Hochzeit, Geburtstag, Totenmahl, Sonstige (Bsp. Klassen-/Jahrgangstreffen)
 - Kulturelle Anlässe, wie z. B. Theaterstücke, Ausstellungen, Vorträge
 - Firmenveranstaltungen, wie z. B. Jubiläen
 - Kommunale Anlässe
 - Vereinsveranstaltungen
 - Seminare

Wahlveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (4) Werden die Veranstaltungsräume für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten (§ 2 Abs. 6 der Benutzungsordnung vor).
Veranstaltungen haben Vorrang vor der Sportnutzung.
- (5) Die Gemeinde kann die öffentliche Einrichtung auch an Dritte verpachten/vermieten.

§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Nutzungsbedingungen gelten für die öffentliche Einrichtung der Zehntscheuer mit Außenanlagen und zugehöriger Parkplätze.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Über die Belegung entscheidet in allen Fällen abschließend die Gemeinde.

- (3) Die Benutzung der Zehntscheuer für den Vereinssport erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes.
- (4) Die Benutzung der Zehntscheuer bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde Eberhardzell besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
Die Reihenfolge der Vergabe der Veranstaltungen richtet sich nach dem Eingang bei der Gemeinde. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen.
- (5) Die Benutzung der Veranstaltungsräume gilt allgemein als erlaubt für den Übungstrieb der örtlichen Vereine im Rahmen des Belegungsplanes.
- (6) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind insbesondere die örtlichen Vereine, Mieter, Veranstalter, der/ die Antragsteller nach § 2 Abs. 4 und 5 dieser Benutzungsordnung, die Benutzer, alle Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, etc., denen die Gemeinde die Benutzung in allgemeiner Form oder im Einzelfall erlaubt hat.
- (7) Die Nutzungsberechtigten und Besucher unterwerfen sich mit Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen und Verpflichtungen nachstehenden Regelungen.
- (8) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter (z.B. Anmeldung musikalischer Aufführungen bei der Gema).
Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, die auf Veranlassung des Veranstalters erfolgen, müssen durch die Gemeinde genehmigt werden.
- (9) Der Bestuhlungs- und Betischungsplan ist einzuhalten. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung darf die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten werden.
Bei Überschreitung der vorgegebenen Zahlen, geht die volle Verantwortung auf den verantwortlichen örtlichen Verein bzw. Nutzungsberechtigten über.
- (10) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder Benutzung ist der Gemeinde vom örtlichen Verein bzw. Nutzungsberechtigten ein Verantwortlicher namentlich zu benennen, der während der Dauer der Benutzung anwesend und für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
Sofern die Benutzung nicht durch den Hausmeister der Gemeinde betreut wird, obliegt diesem das Öffnen und Schließen der benutzten Räume und Nebenräume, eingeschlossen die Außentüren.
Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt, d.h. Kleingeräte in die entsprechenden Schränke, Großgeräte an die dafür bestimmten Abstellflächen gebracht, die Fenster und Lüftungsflügel geschlossen und die Beleuchtungen ausgeschaltet werden.
Der Veranstalter hat dem zuständigen Verein vor der Veranstaltung einen Verantwortlichen zu benennen.
- (11) Der verantwortliche örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zur Übernahme des Hausrechts während der Nutzung. Er ist gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder nachweislich eindeutig gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen.
Weisungsbefugnisse des Hausmeisters und anderer Vertreter der Eigentümerin bleiben hiervon unberührt.

- (12) Eine erteilte Erlaubnis (allgemein oder für einen Einzelfall) kann widerrufen werden, wenn
- nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung der öffentlichen Einrichtung nicht zugestimmt hätte;
 - die öffentliche Einrichtung aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird;
 - die öffentliche Einrichtung wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden kann;
 - die Bestimmungen/Vorgaben dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder das/die festgesetzten Benutzungsentgelte/Sicherheitsleistung/Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt wird/ worden ist.

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis werden in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 3 Benutzung Geräte und Einrichtungen

- (1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der verantwortliche örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte oder Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung/Veranstaltung geltend macht.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu für Einzelfälle nähere Bestimmungen und Auflagen treffen.
- (3) Das Auf- und Abstuhlen bzw. Auf- und Abtischen wird vom verantwortlichen örtlichen Verein bzw. Nutzungsberechtigten durchgeführt.
Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, sind diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
Dem Hausmeister oder einer anderen von der Gemeinde beauftragten Person ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden.
Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher, der zuständige Verein bzw. Nutzungsberechtigte oder bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.
Geräte und Einrichtungen, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

§ 4 Allgemeine Benutzungs- und Ordnungsvorschriften

- (1) Die öffentliche Einrichtung und die Nebenräume sowie deren Ausstattung sind im Eigentum der Gemeinde. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt die Verpflichtung, die Einrichtung in allen Teilen schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer ebenfalls größte Sorgfalt üben. Anordnungen der Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit inner- und außerhalb der öffentlichen Einrichtung zuwiderläuft.
- (3) Die genehmigten Zeiten sind einzuhalten.
- (4) Änderungen an Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen (z.B. Anbringen von Halterungen usw.) bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde vorgenommen werden.
- (5) Die Betreuung der Heizungs-, Lüftungs- und der Lautsprecheranlage erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch hierzu von der Gemeinde speziell eingewiesene oder beauftragte Personen.

- (6) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (7) Fundsachen sind beim Hausmeister oder Rathaus Eberhardzell abzugeben.
- (8) Das Tragen von Schuhen mit Stiftabsätzen ist verboten. Zur Schonung des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen.
- (9) In der Zehntscheuer gilt Rauchverbot. Im Außenbereich sind zur Aufnahme von Asche- und Tabakresten ausreichend Aschenbecher zur Verfügung zu stellen.
- (10) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (11) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (12) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass für andere Benutzer und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen.
- (13) Je nach Art und Veranstaltung kann die Gemeinde verlangen, dass der Veranstalter auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst bzw. eine Sicherheits-, Sanitäts- und Feuerwache für die Veranstaltung bestellt.
Bei Bedarf ist für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich als Ordnungspersonal erkennbar sein. Durch Ordnungspersonal ist dafür Sorge zu tragen, dass die ausgewiesenen Parkplätze und Notparkplätze ordnungsgemäß bedient werden, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbereiche auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (14) Der verantwortliche örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte und Verantwortliche des Veranstalters haben besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Insbesondere sind bei Veranstaltungen, bei denen aufgestuhl wird, die Vorgaben des Bestuhlungsplanes einzuhalten.
- (15) Der verantwortliche örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte und Verantwortliche des Veranstalters haben dafür zu sorgen, dass der Zugang und die Zufahrt zu den öffentlichen Einrichtungen von Fahrzeugen freigehalten werden. Entsprechendes gilt für Dienstplätze für die Feuerwehr, den Sanitätsdienst sowie den Behinderten-Parkplätzen. Der ungehinderte Zugang zu den Notausgängen ist zu gewährleisten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.
- (16) Das Behinderten-WC ist für die Allgemeinheit geschlossen zu halten.
Während der Veranstaltung sind die WC-Anlagen durch regelmäßige Kontrollgänge auf ihren sauberen Zustand zu überwachen. Der verantwortliche örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte ist hierfür zuständig.
- (17) Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen schwer entflammbar sein oder mit amtlich anerkannten Mitteln schwer entflammbar gemacht werden.
Das Anbringen von Dekorationsmaterial, Werbeplakaten und Warenverkaufseinrichtungen mit Schrauben und Nägeln an den Wänden und Einrichtungen ist verboten. Das Aufhängen vorgenannter Gegenstände auf andere Art und Weise darf nur unter Anweisung des Hausmeisters erfolgen. Sie müssen ohne Verursachung von Beschädigungen wieder entfernt werden.
Die Dekoration muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
Der Bodenbelag ist, sofern nötig, durch eine Auflage zu schützen.
Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung offengehalten werden.
- (18) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude und im Außenbereich nicht abgebrannt werden.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Schank- und Speisewirtschaft

- (1) Der Betrieb der Schank- und/oder Speisewirtschaft muss von der Gemeinde genehmigt werden. Der Antrag ist rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die bei der Gemeinde für den Getränkebezug bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen.
- (3) Der verantwortliche örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte überprüft die zur Verfügung stehenden Einrichtungen eigenverantwortlich auf eventuell vorhandene Schäden, erforderliche Reinigung oder unvollständiges Inventar.
Bei Fehlbeständen, Beschädigungen und Verschmutzungen nach der Veranstaltung ist der Nutzungsberechtigte zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, dieselben wurden bereits rechtzeitig vor Nutzungsbeginn gegenüber dem Hausmeister angezeigt/gerügt.
- (4) Die Benutzung der KÜcheneinrichtung muss beantragt werden.
- (5) Die hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (6) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die benutzten Räume der Zehntscheuer besenrein und in dem Zustand aufgeräumt so zu hinterlassen, wie sie zum Nutzungsbeginn angetroffen wurden. Die Endreinigung selbst erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Reinigungskräfte. Das benutzte Inventar ist ordentlich gereinigt und aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Die Kontrolle des Kücheninventars erfolgt durch den Hausmeister der Gemeinde.
- (7) Recycelbarer Abfall (Wertstoffe) ist vom örtlichen Verein bzw. Nutzungsberechtigten in die zur Verfügung stehenden Behältnisse zu bringen. Geräteräume sind selbst zu reinigen, bevor sie mit Einrichtungsgegenständen wieder belegt werden. Für evtl. notwendiges Reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, ist selbst zu sorgen.

§ 6 Besondere Bestimmungen für sportliche Aktivitäten der örtlichen Vereine

- (1) Der große Seminarraum kann durch örtliche Vereine und Organisationen, insbesondere kleine Sportgruppen (z. B. Yoga, Tanzgruppen) zur Abhaltung von Proben, Kursangeboten, Schulungsabenden und sonstigen Zusammenkünften im Rahmen des Belegungsplanes genutzt werden.
Sonstige Benutzungen bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Beim Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Die Vereine haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich der Gemeinde zu benennen. Sofern ihm kein Schlüssel für dauernd überlassen worden ist, hat er ihn beim Bürgerbüro des Rathauses Eberhardzell abzuholen und nach dem Schließen des Gebäudes diesem unverzüglich wieder abzuliefern oder dem verantwortlichen Leiter der nachfolgenden Gruppe zu übergeben.
Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind die Lichter zu löschen und die Fenster zu schließen. Die nach dem Belegungsplan zuletzt verantwortlichen Übungsleiter haben das Gebäude abzuschließen.
- (3) Während der Belegung durch Vereine haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins sind. Es bleibt den Vereinen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Allerdings haben die Vereine dafür das volle Haftungsrisiko zu tragen.
- (4) Ab 22:00 Uhr ist die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe einzuhalten und die Fenster des Gebäudes müssen geschlossen werden.

- (5) Ballspiele sind verboten.
- (6) In der Zehntscheuer sind beim Turn- und Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verschmutzungen hinterlassen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Nutzungsberechtigten die Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der verantwortliche örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der verantwortliche örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, des Veranstalters, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und/ oder Beauftragte.
Der verantwortliche örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte hat vor Genehmigung der Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
Die Nutzungsberechtigten haben den örtlichen Verein und die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen, die aus der Benutzung der Zehntscheuer entstehen, freizustellen, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen.
- (5) Für Verluste und alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; haften mehrere Nutzungsberechtigte, Besucher, Zuschauer etc. nebeneinander, haften diese gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Ist durch Einwirkung höherer Gewalt die bereits genehmigte Benutzung der Räume und der Geräte unmöglich geworden, so ist die Gemeinde von jeder Haftung freigestellt.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

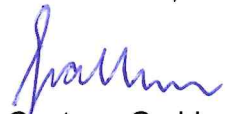
§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsentgelte nach der als Anlage Nr. 1 beiliegenden Entgeltordnung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberhardzell, 30.01.2024



Guntram Grabherr
Bürgermeister

Anlage Nr. 1

zur Benutzungsordnung für die Zehntscheuer der Gemeinde Eberhardzell

Entgeltordnung

**für die Überlassung der gemeindlichen Räume
in der Zehntscheuer
vom 29.01.2024**

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der Zehntscheuer werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

- (1) Die Benutzung der Einrichtung ist für folgende Nutzung unentgeltlich:
- Veranstaltungen der örtlichen Schule und der Kindergärten
- (2) Alle örtlichen Vereine, denen die Gemeinnützigkeit nach der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Abgabenordnung zuerkannt ist, können die Einrichtungen zu einem um 50 Prozent ermäßigten Benutzungsentgelt bei eigenen Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Für Veranstaltungen mit unter 100 Personen wird ein ermäßigtes Entgelt für die Nutzung des Saales erhoben, siehe Entgelttabelle Anlage 1, Nr. 1.
Die Entgelte für die Nutzungen Nr. 2 bis 8 werden nicht ermäßigt.
- (4) Ausgenommen von der Ermäßigung nach Abs. 2 sind Sportnutzungen.

§ 3 Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der örtliche Verein bzw. Nutzungsberechtigte dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall (§ 2 Abs. 4 und 5 der Benutzungsordnung) von der Gemeinde erlaubt worden ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten, wenn die Benutzung allgemein als erlaubt gilt, vgl. § 2 Abs. 5 der Benutzungsordnung, mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Benutzungsentgelte für die Sportnutzung werden einmal jährlich (31.12.) abgerechnet und sind ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten kann eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.
- (5) Tritt der Veranstalter mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung von der Belegung zurück, wird kein Entgelt erhoben. Bei einem späteren Rücktritt kann ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 50 Prozent des Benutzungsentgelts erhoben werden.

§ 5 Benutzungsentgelte

- (1) Die Höhe der Benutzungsentgelte der öffentlichen Einrichtung ist in Anlage 1 dieser Entgeltordnung geregelt.
- (2) Die Abrechnung der Benutzungsentgelte erfolgt über die Gemeinde Eberhardzell.
- (3) Die Gemeinde Eberhardzell schließt für jede öffentliche Veranstaltung eines örtlichen eingetragenen Vereines eine Haftpflichtversicherung ab.
Die Kosten sind über die jeweiligen Benutzungsentgelte abgedeckt.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) In den Benutzungsentgelten sind die Raummiete, die Bestuhlung, Präsentationstechnik, Lautsprecheranlage, die Reinigung, der Hausmeister, die Energiekosten sowie die Kosten für Wasser-/Abwasser pauschaliert enthalten.
- (2) Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume wird über die enthaltene Pauschale hinaus der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Vorbereitung von Veranstaltungen können maximal 1 Tag und zum Abbau lediglich ½ Tag ohne Berechnung eines zusätzlichen Benutzungsentgeltes in Anspruch genommen werden.

Eberhardzell, 30.01.2024



Guntram Grabherr
Bürgermeister

Anlage 1

Benutzungsentgelte für Veranstaltungen jeweils inkl. der aktuell gültigen MwSt.			
		Entgelt in Euro	Ermäßigtes Entgelt in Euro bei unter 100 Personen
1.	Entgelt Saal inkl. Nebenkosten <ul style="list-style-type: none"> • bis 4 Stunden bis 22:00 Uhr • bis 6 Stunden bis 22:00 Uhr • bis 8 Stunden bis 22:00 Uhr • nach 22:00 Uhr 	150,00 300,00 500,00 800,00	150,00 150,00 250,00 400,00
2.	Entgelt Seminarräume inkl. Nebenkosten <ul style="list-style-type: none"> • Seminarraum 3 im OG: <ul style="list-style-type: none"> - bis 6 Stunden - über 6 Stunden • Seminarräume 1 und 2 im OG: <ul style="list-style-type: none"> - bis 6 Stunden - über 6 Stunden 	150,00 210,00 120,00 160,00	
3.	Küche inkl. Nebenkosten Pauschale <ul style="list-style-type: none"> - Große Küche EG - Teeküche Seminarraum 	100,00 50,00	
4.	Galerie inkl. Nebenkosten	50,00	
5.	Kapelle inkl. Nebenkosten	80,00	
6.	Rathausinnenhof inkl. Nebenkosten	50,00	
7.	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> • Reinigung pro angefangene Stunde • Hausmeister pro angefangene Stunde 	40,00 40,00	
Benutzungsentgelte für Sportnutzungen durch ortsansässige Vereine (jeweils inkl. der aktuell gültigen MwSt.)			
		Entgelt in Euro	
8.	Entgelt je 60 min. inkl. Nebenkosten <ul style="list-style-type: none"> - Saal - Seminarraum 3 - Seminarräume 1 und 2 	7,00 5,00 4,50	

Hinweise:

Im oben angegebenen Entgelt ist der Hausmeister und die Endreinigung für jeweils max. 2 Std. enthalten. Geht der Reinigungsaufwand darüber hinaus wird der Stundensatz nach Ziff. 7 der obigen Entgelttabelle veranschlagt.

Veranstaltungsräume

Großer Saal im Erdgeschoss:

- max. 120 Personen gem. Stuhlanordnung Bestuhlungsplan Variante 5, Anl. 2
- max. 198 Personen gem. Stuhlanordnung Bestuhlungsplan Variante 4, Anl. 3
- max. 168 Personen, gem. Tisch- und Stuhlanordnung Bestuhlungsplan Variante 1, Anl. 4

Seminarraum 1 im Obergeschoss:

- max. 16 Personen gem. Tisch- und Stuhlanordnung OG-Bestuhlungsplan 3, Anl. 5

Seminarraum 2 im Obergeschoss:

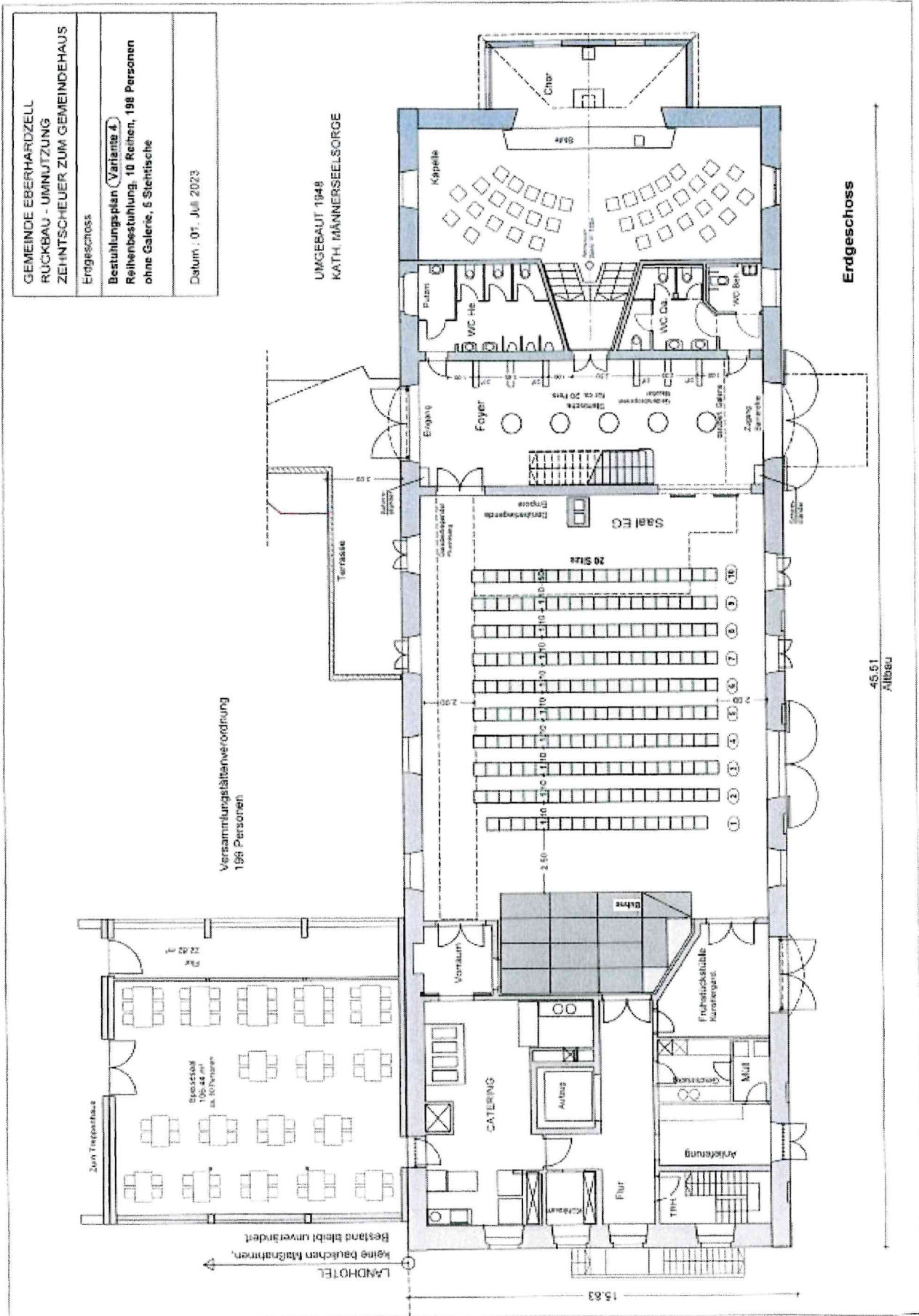
- max. 16 Personen gem. Tisch- und Stuhlanordnung OG-Bestuhlungsplan 3, Anl. 5

Seminarraum 3 im Obergeschoss:

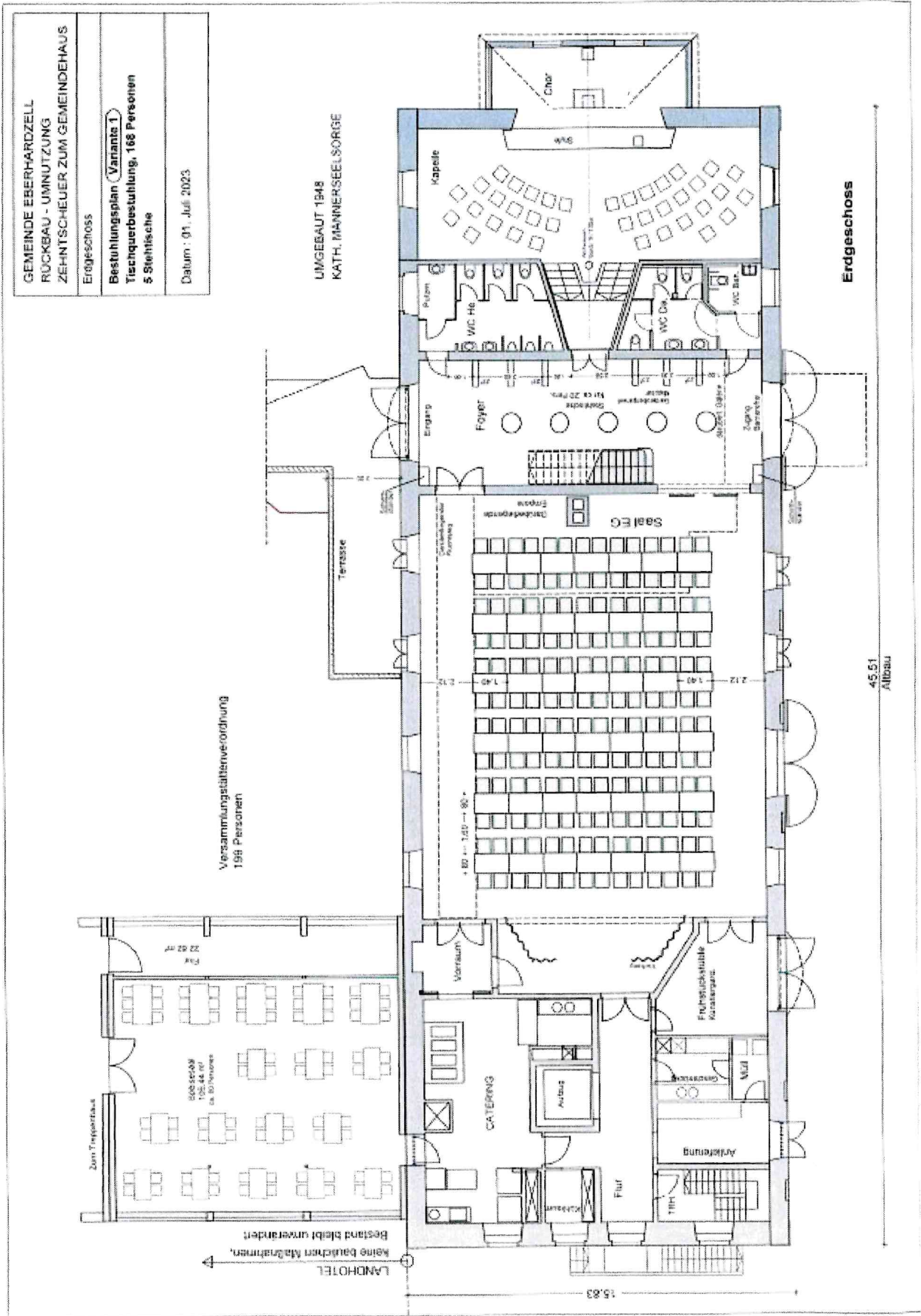
- max. 60 Personen gem. Stuhlanordnung OG-Bestuhlungsplan 2, Anl. 6
- max. 48 Personen gem. Tisch- und Stuhlanordnung OG-Bestuhlungsplan 3, Anl. 5

Weitere Varianten Bestuhlungspläne, Anlage 7 bis 12

Anlage 3

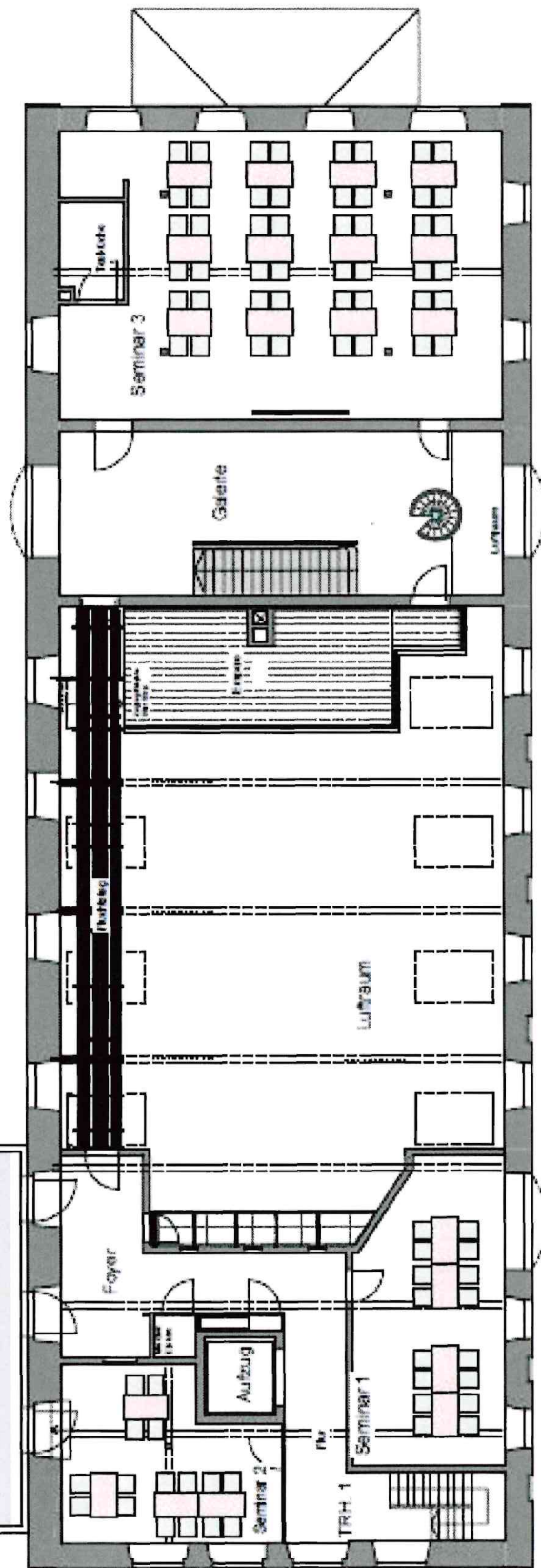
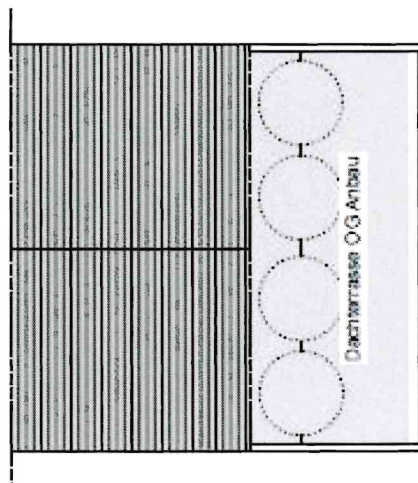


Anlage 4



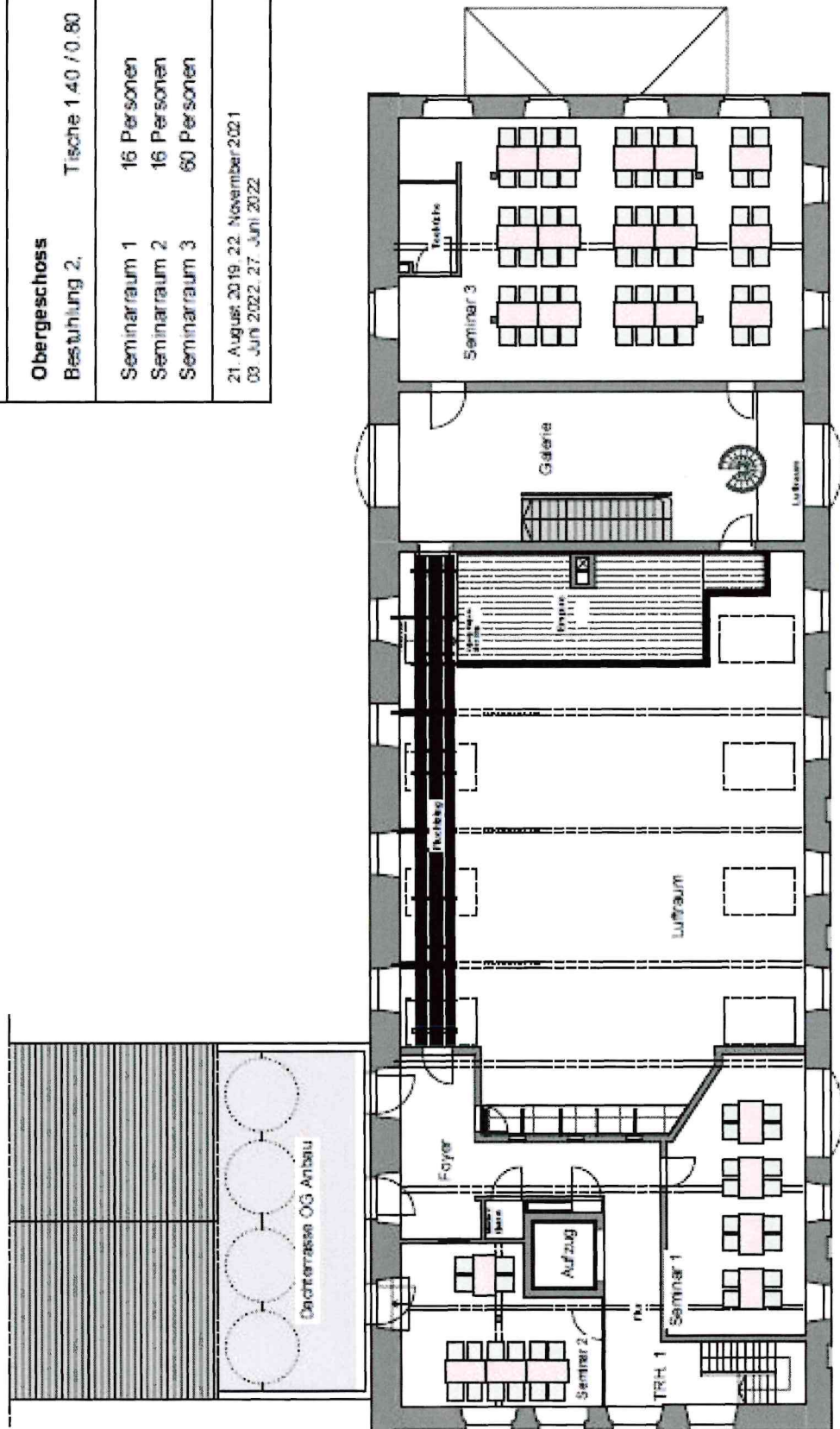
Anlage 5

GEMEINDE EBERHARDZELL RÜCKBAU - UMNUTZUNG ZEHNTSCHUEUER ZUM GEMEINDEHAUS	
Obergeschoss Bestuhlung 3	Tische 1,40 / 0,80
Seminarraum 1	16 Personen
Seminarraum 2	16 Personen
Seminarraum 3	48 Personen
21. August 2019, 22. November 2021 03. Juni 2022, 27. Juni 2022	



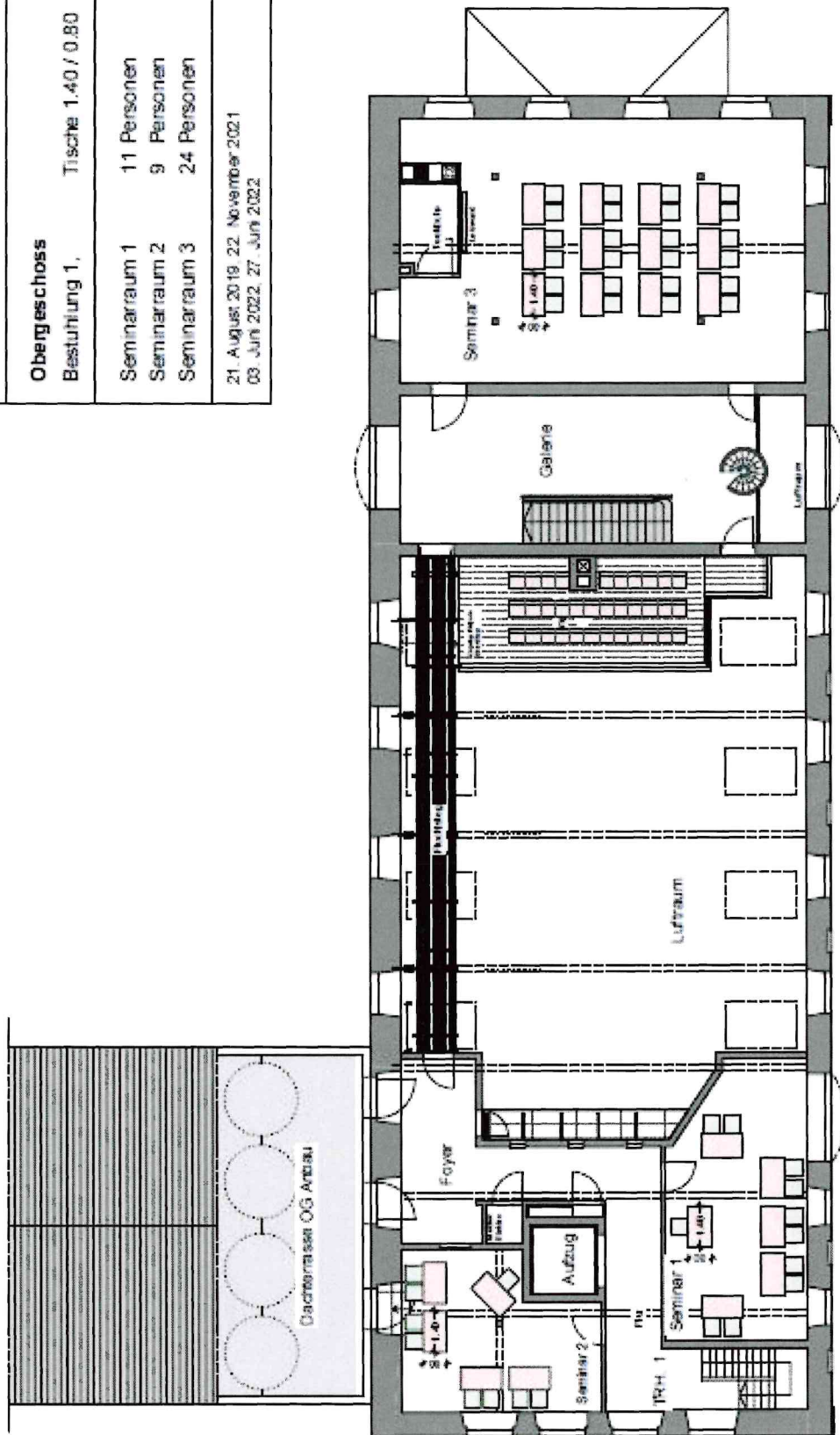
Anlage 6

GEMEINDE EBERHARDZELL RÜCKBAU - UMNUTZUNG ZEHNTSCHEUER ZUM GEMEINDEHAUS	
Obergeschoss Bestuhlung 2,	Tische 1.40 / 0.80
Seminarraum 1	16 Personen
Seminarraum 2	16 Personen
Seminarraum 3	60 Personen
21. August 2019, 22. November 2021 03. Juni 2022, 27. Juni 2022	



Anlage 7

GEMEINDE EBERHARDZELL RÜCKBAU - UMNUTZUNG ZEHNTSCHUEUR ZUM GEMEINDEHAUS	
Obergeschoss Bestuhlung 1,	Tische 1.40 / 0.80
Seminarraum 1	11 Personen
Seminarraum 2	9 Personen
Seminarraum 3	24 Personen
21. August 2019, 22. November 2021 03. Juni 2022, 27. Juni 2022	



Anlage 8

Gemeindehaus Zehntscheuer Eberhardzell

Obergeschoss

Bestuhlung ③, freie Form, Variante

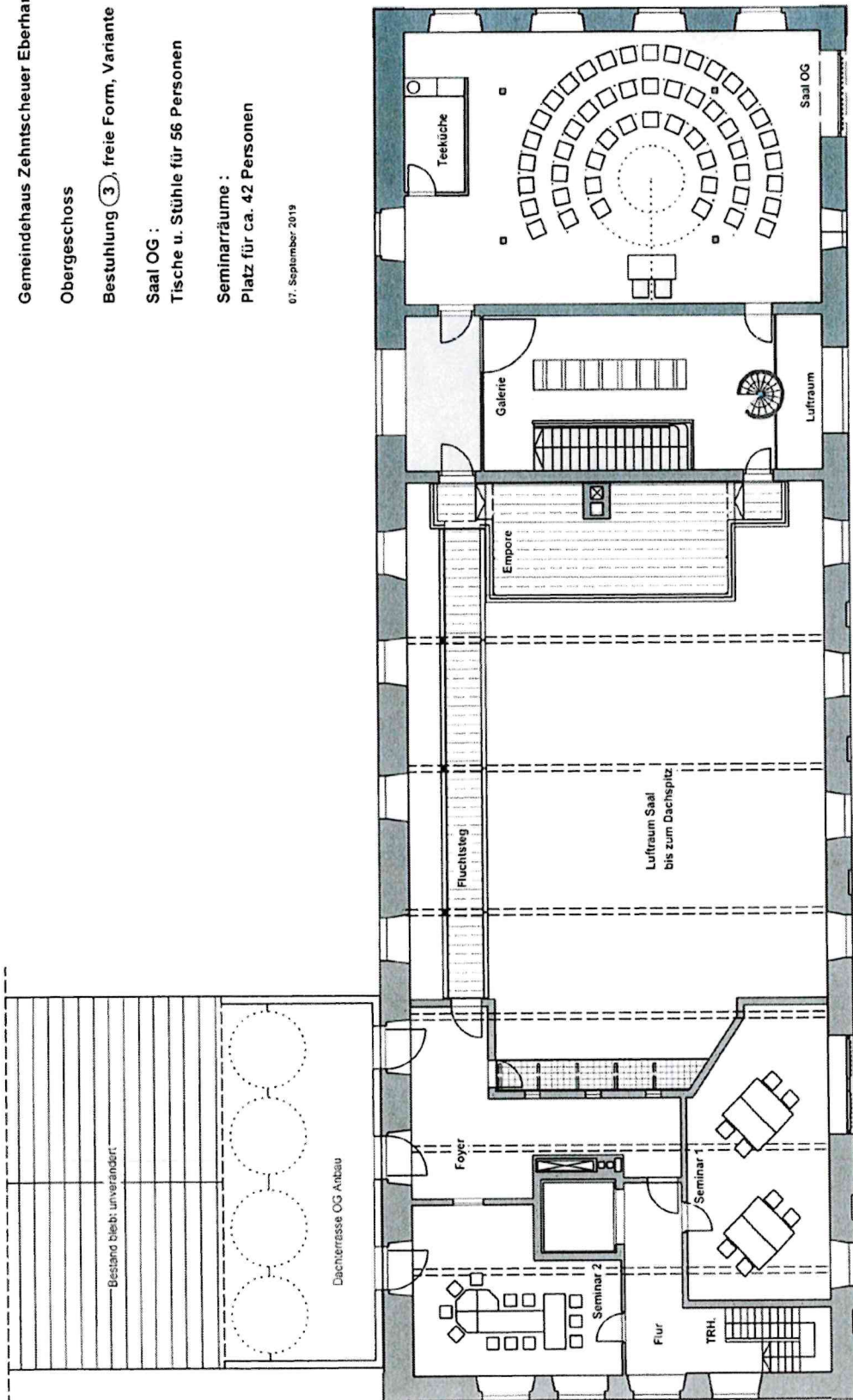
Saal OG :

Tische u. Stühle für 56 Personen

Seminarräume :

Platz für ca. 42 Personen

07. September 2019



Anlage 9

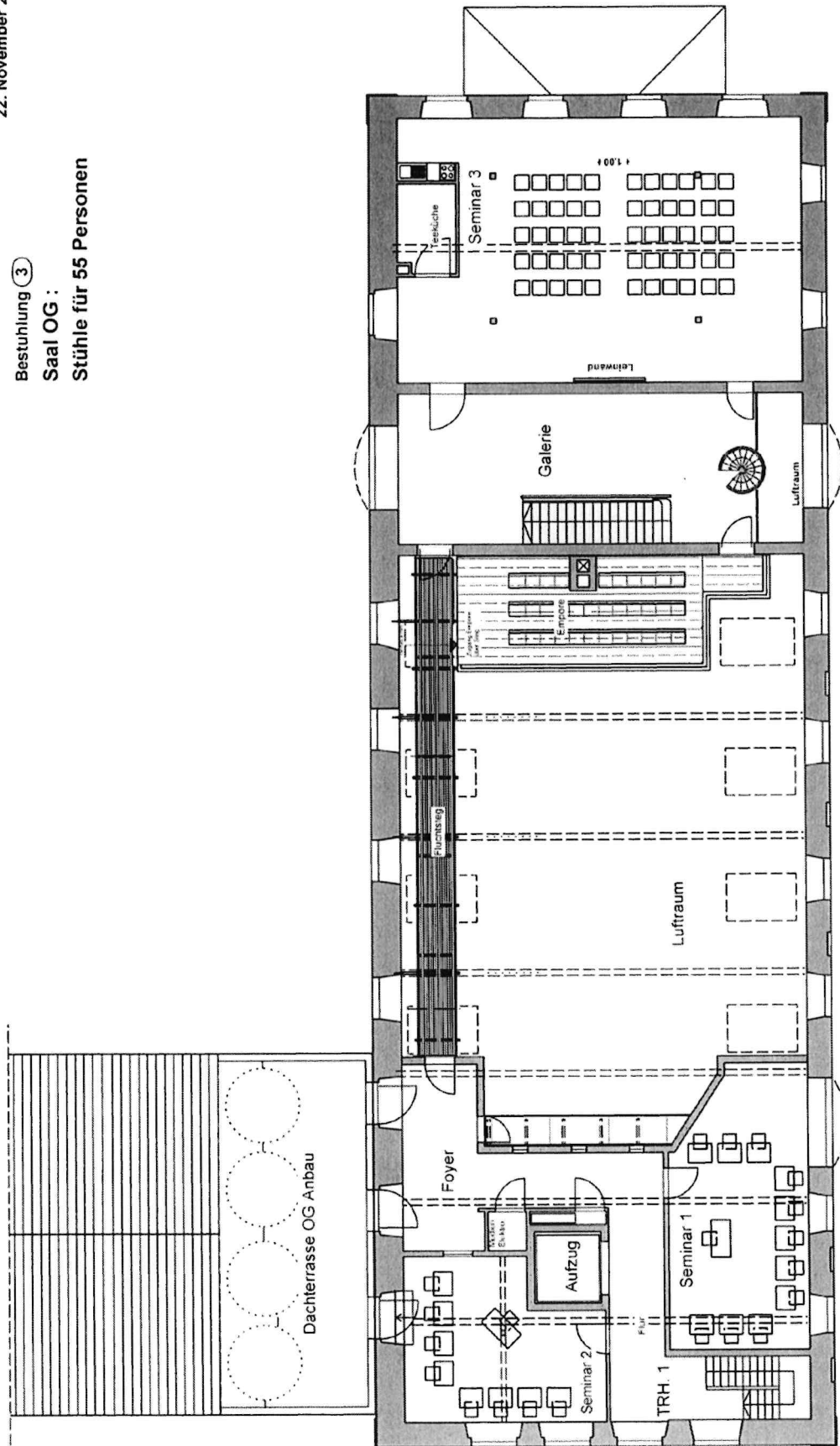
Gemeindehaus Zehntscheuer Eberhardzell

Obergeschoss 21. August 2019
22. November 2021

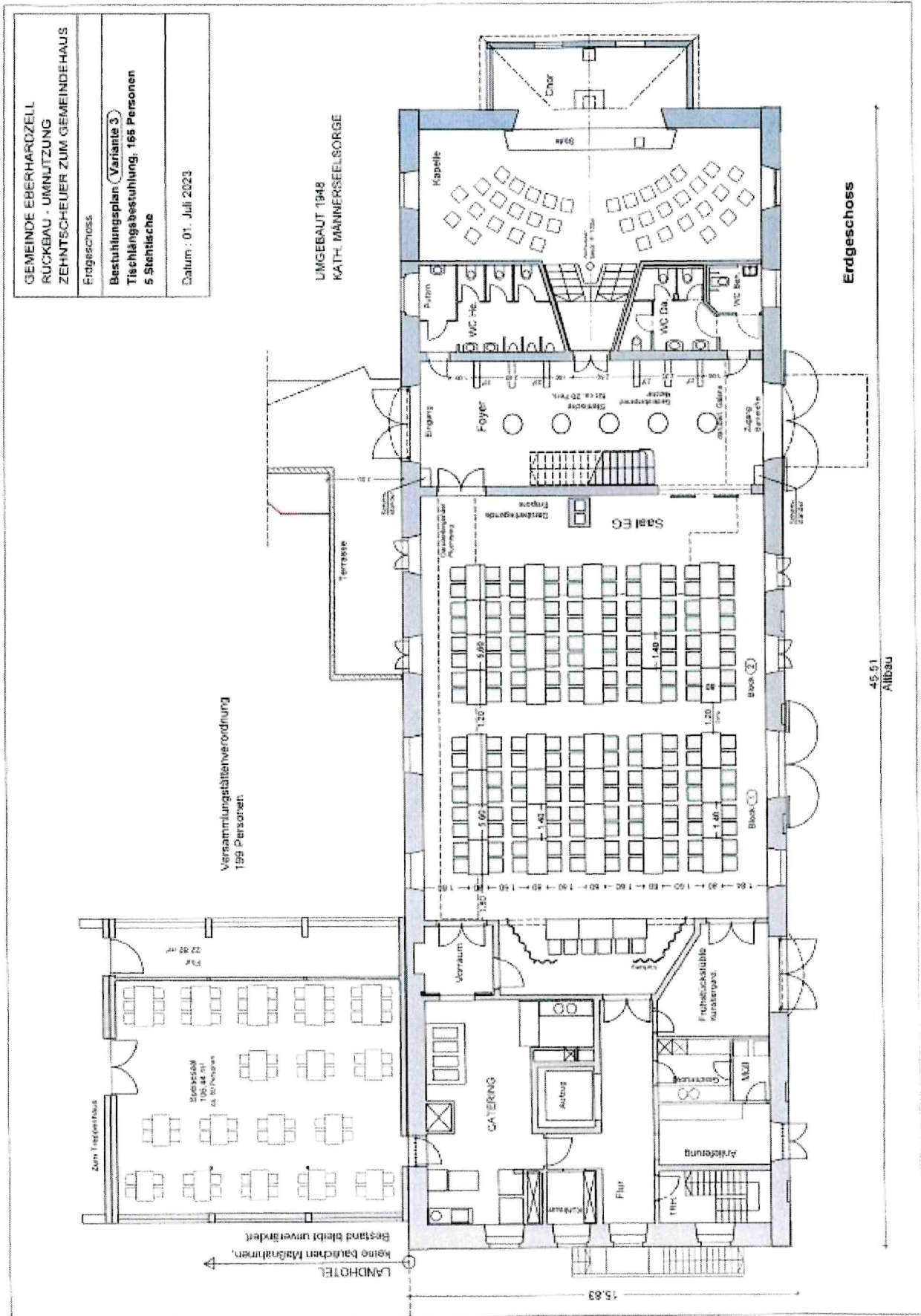
Bestuhlung (3)

Saal OG :

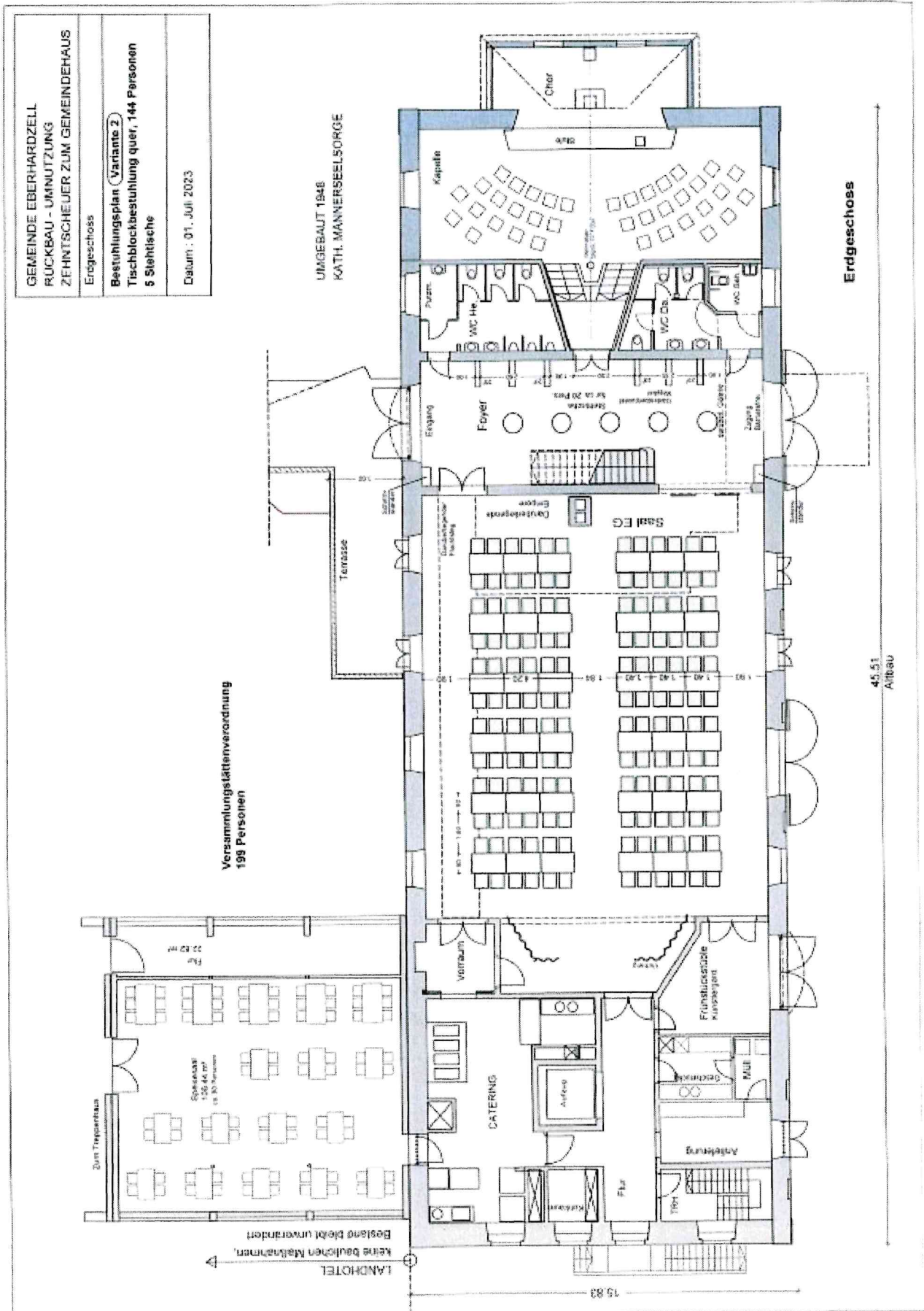
Stühle für 55 Personen



Anlage 10



Anlage 11



Anlage 12

